

Messpreise für Einspeiser nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (konventionelle Messeinrichtungen)

– gültig ab 01.01.2025 –

	Messstellenbetrieb
	€/Jahr
<u>Niederspannung:</u>	
direkte Messung:	
- Einrichtungszähler ²⁾	10,42
- Zweirichtungszähler	0,00 ¹⁾
- Einrichtungs-Lastgangzählung ²⁾	417,77 ^{*)}
- Zweirichtungs-Lastgangzählung (LGZ)	0,00 ¹⁾
- Zweirichtungs-Lastgangzählung (LGZ-Anteil f. Einsp.) ⁴⁾	398,22 ^{*)}
Wandler-Messung (ab 30 kVA):	
- Einrichtungszähler ²⁾	65,62 ⁵⁾
- Zweirichtungszähler	55,20 ^{1), 3), 5)}
- Einrichtungs-Lastgangzählung ²⁾	472,97 ^{*)} , ⁵⁾
- Zweirichtungs-Lastgangzählung (LGZ)	0,00 ¹⁾
- Zweirichtungs-Lastgangzählung (LGZ-Anteil f. Einsp.)	453,42 ^{*)} , ^{3), 5)}
<u>Mittelspannung:</u>	
- Einrichtungszähler ²⁾	238,42 ⁶⁾
- Einrichtungs-Lastgangzählung ²⁾	646,50 ^{*)} , ⁶⁾
- Zweirichtungs-Lastgangzählung (LGZ)	0,00 ¹⁾
<u>Hochspannung:</u>	
- Zweirichtungs-Lastgangzählung	0,00 ¹⁾

^{*)} inklusive Zählerfernauslesung mit Telekommunikationseinrichtung (99,51 €/Jahr)

¹⁾ Messstellenbetrieb des Zählers wird auf der Lieferseite abgerechnet

²⁾ Erzeugungszähler bei kaufmännisch-bilanzieller Weitergabe durch ein kundeneigenes Netz gemäß § 11 Abs. 2 EEG und bei Solarstromanlagen mit vergütetem Eigenverbrauch bzw. Marktintegrationsmodell

³⁾ Messpreis für einspeisungsbedingt erforderliche Wandler

⁴⁾ Messpreis ab erstmaliger Aufnahme der Direktvermarktung

⁵⁾ bei kundeneigenen Wandlern abzüglich 55,20 €/Jahr

⁶⁾ bei kundeneigenen Wandlern abzüglich 228,00 €/Jahr

Eine Anpassung der genannten Messpreise, insbesondere auf Grund von Rechtsänderungen, regulatorischen Vorgaben oder Marktentwicklungen, bleibt – soweit erforderlich, nach Erteilung einer entsprechenden Genehmigung durch die Bundesnetzagentur – vorbehalten.

Die genannten Messpreise sind Nettopreise, denen die jeweils geltende Umsatzsteuer hinzugerechnet wird.